VIII. Nachtrag zum Strassengesetz

vom 29. Juli 2025

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 29. Oktober 2024¹ Kenntnis genommen und

erlässt:2

I.

Der Erlass «Strassengesetz vom 12. Juni 1988»³ wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Grosse Rat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft des Regierungsrates vom 28. Mai 1986⁴ Kenntnis genommen und

erlässt

in Ausführung von Art. 17 der Kantonsverfassung vom 16. November 1890⁵,

in Vollzug des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen vom 8. März 1960⁶-und, des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege vom 4. Oktober 1985⁷ und des Bundesgesetzes über Velowege vom 18. März 2022⁸

als Gesetz:9

¹ ABl 2024-00.177.851.

Vom Kantonsrat erlassen am 4. Juni 2025; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 29. Juli 2025; in Vollzug ab 1. Januar 2026.

³ sGS 732.1.

⁴ ABl 1986, 1585 und 1706.

⁵ Aufgehoben, nGS 25-61 (sGS 111.1).

⁶ SR 725.11.

⁷ SR 704.

⁸ SR 705.

Art. 2

² (geändert) Wege liegen abseits von öffentlichen Strassen und dienen nichtinsbesondere dem Langsamverkehr. Sie stehen dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr nicht offen.

Art. 9

² (geändert) Wege dritter Klasse erfordern keinen Unterhalt. Vorbehalten bleibt der Unterhalt der Fuss-, Wander- und Velowege nach Art. 54 Abs. 1 Bst. a^{bis} dieses Erlasses.

Art. 10

(Artikeltitel geändert) d) Fuss-, Wander- und Radwege Velowegnetze

¹ (*geändert*) Die politische Gemeinde legt nach Anhören der zuständigen Stelle des Kantons und der interessierten privaten Fachorganisationen Fuss-, Wander-und Radwegnetze Velowegnetze im Strassenplan fest.

² (aufgehoben)

- ³ (neu) Bei der Festlegung der Fuss-, Wander- und Velowegnetze werden die bundesrechtlichen Grundsätze¹⁰ für deren Planung, Anlage und Erhaltung angewendet.
- ⁴ (*neu*) Velowegnetze in Form von Mountainbike-Routen werden in der Regel auf Wegen festgelegt, die auch anderen Arten des Langsamverkehrs dienen. Sie können getrennt festgelegt werden, wenn sich eine gemeinsame Nutzung der Wege nicht eignet und es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

Art. 10bis (neu)

dbis) Fuss-, Wander- und Velowegnetze von kantonaler Bedeutung

- ¹ Das zuständige Departement legt nach Anhören der gebietsmässig betroffenen politischen Gemeinden und der interessierten privaten Fachorganisationen in einem Plan die Fuss-, Wander- und Velowegnetze von kantonaler Bedeutung fest.
- $^{2}\,$ Die Regierung bestimmt durch Verordnung die Kriterien für die Festlegung der Fuss-, Wander- und Velowegnetze von kantonaler Bedeutung und die Planungsinstrumente für deren Änderung.

⁹ Abgekürzt StrG. nGS 23-81. Vom Grossen Rat erlassen am 30. September 1987; in der Volksabstimmung angenommen worden und rechtsgültig geworden am 12. Juni 1988; vom Bundesrat soweit erforderlich genehmigt am 5. September 1988; in Vollzug ab 1. Januar 1989

¹⁰ Art. 2 ff. des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege vom 4. Oktober 1985, SR 704, und Art. 2 ff. des Bundesgesetzes über Velowege vom 18. März 2022, SR 705.

Art. 17

² (*geändert*) Sie sind schonend und unter Rücksichtnahme auf **Verkehrsteilnehmerinnen und** Verkehrsteilnehmer und Umgebung zu benutzen.

Art 18

² (geändert) Schäden sind im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde und der oder dem Unterhaltspflichtigen zu beheben.

Art. 19

² (*geändert*) Kommt **die Verursacherin oder** der Verursacher dieser Pflicht trotz Aufforderung nicht nach, so wird die Reinigung auf **ihre oder** seine Kosten vorgenommen.

Art. 20

- ¹ Der Gemeingebrauch kann beschränkt werden, wenn insbesondere folgende Gründe es gebieten:
- e) (geändert) Schutz von Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern;

Art. 27

(Artikeltitel geändert) Eigentum der oder des Berechtigten

¹ (*geändert*) Bewilligte oder konzessionierte Bauten und Anlagen sind Eigentum **der oder** des Berechtigten.

Art. 28

(Artikeltitel geändert) Pflichten der oder des Berechtigten

- ¹ (*geändert*) Der-Die oder der Berechtigte trägt die Kosten, die durch ihre oder seine Bauten und Anlagen entstehen.
- ² (geändert) ErSie oder er hat insbesondere:
- a) (geändert) ihre oder seine Bauten und Anlagen auf eigene Kosten zu unterhalten und bei Änderungen der Strasse den neuen Verhältnissen anzupassen;
- b) (geändert) Mehrkosten des Strassenbaus oder -unterhalts zu tragen, die wegen ihrer oder seiner Bauten und Anlagen entstehen;

Art. 29

- ² Sie bemisst sich insbesondere nach:
- c) (geändert) wirtschaftlichem Nutzen für die Berechtigte oder den Berechtigten.

³ (*geändert*) Der Schutz von **Anwohnerinnen und** Anwohnern und von gleichermassen Betroffenen vor umweltbelastenden Immissionen kann als weiteres Bemessungskriterium berücksichtigt werden.

Art. 32

- ¹ Strassen werden gebaut, wenn eine der folgenden Voraussetzungen es erfordert:
- d) (geändert) Schutz der schwächeren Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer, insbesondere von Fussgängerinnen und Fussgängern, Radfahrern Velofahrerinnen und Behinderten Velofahrern sowie Menschen mit Behinderung;

Art. 33

- ¹ Beim Strassenbau sind besonders zu beachten:
- (geändert) Schutz der schwächeren Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer, insbesondere von Fussgängerinnen und Fussgängern, Radfahrern Velofahrerinnen und Behinderten Velofahrern sowie Menschen mit Behinderung;

Art. 40

- ¹ Das Projekt enthält insbesondere:
- d) (geändert) Einteilung von Gemeindestrassen-;
- e) (neu) Kennzeichnung der Fuss-, Wander- und Velowege.

Art. 41

- ² Wird kein Kostenverlegungsverfahren durchgeführt, so kann bei kleinen und unbedeutenden Projekten auf die öffentliche Auflage verzichtet werden, insbesondere bei:
- e) (geändert) Geh- und Radwegen Velowegen entlang öffentlicher Strassen;

Art. 49

- ¹ (geändert) Können sich die Beteiligten über die Entschädigung oder andere Begehren des Enteignungsverfahrens nicht einigen, so kann bei der Präsidentin oder beim Präsidenten der Schätzungskommission für Enteignungen¹¹ die Durchführung des Schätzungsverfahrens¹² verlangt werden.
- ² (geändert) Der Die Präsidentin oder der Präsident eröffnet den Beteiligten eine Frist zur Einreichung der Begehren.

¹¹ Siehe Art. 2 ff. EntG, sGS 735.1.

¹² Siehe Art. 34 EntG, sGS 735.1.

Art. 50

- ¹ Mit dem Strassenbau kann begonnen werden, wenn:
- b) (geändert) die Abtretung privater Rechte geregelt ist oder diejenige oder derjenige, die oder der private Rechte abtreten muss, dem Baubeginn schriftlich zugestimmt hat;

Art. 53

² (*geändert*) Er sorgt für die Signalisation von Fuss-, Wander- und RadwegenVelowegen von kantonaler- und regionaler Bedeutung. Er kann sie privaten Fachorganisationen übertragen.

Art. 54

- ¹ Die politische Gemeinde besorgt:
- a^{bis}) (neu) den Unterhalt der Fuss-, Wander- und Velowege, soweit keine anderweitige Unterhaltspflicht besteht;
- b) (*geändert*) Reinigung und Winterdienst der Geh- und Radwege Velowege entlang den Kantonsstrassen.

Art. 55

(Artikeltitel geändert) Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer a) Grundsatz

- ¹ (*geändert*) Die anstossenden **Grundeigentümerinnen und** Grundeigentümer unterhalten die Gemeindestrassen dritter Klasse, wenn diese nicht von der politischen Gemeinde, einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder Dritten unterhalten werden.
- ² (geändert) Die Unterhaltspflicht der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer wird als öffentlich-rechtliche Grundlast im Grundbuch angemerkt.¹³

Art. 56

- ¹ Für den Unterhalt von Gemeindestrassen dritter Klasse wird ein Perimeter errichtet oder geändert, wenn:
- b) (geändert) die Belastung einzelner Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer in einem Missverhältnis zu ihren Sondervorteilen steht.

Art. 62

(Artikeltitel geändert) Anstösserinnen und Anstösser

a) Grundsatz

¹³ Vom Bundesrat am 5. September 1988 genehmigt; siehe Art. 784 Abs. 1 und Art. 962 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907, SR 210.

¹ (geändert) Anstösserinnen und Anstösser haben keine besonderen Rechte an Strassen, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

Art 66

² (geändert) Können sich die Beteiligten über die Entschädigung nicht einigen, so kann bei der Präsidentin oder beim Präsidenten der Schätzungskommission für Enteignungen¹⁴ die Durchführung des Schätzungsverfahrens¹⁵ verlangt werden.

Art. 67

¹ (geändert) Einfriedungen an Strassen bleiben in der Regel den Anstösserinnen und Anstössern überlassen. Vorbehalten sind die strassenpolizeilichen Vorschriften.

Art. 69

- ¹ (geändert) Die politische Gemeinde leistet dem Kanton Beiträge von 35 Prozent der Baukosten für Geh- und RadwegeVelowege entlang den Kantonsstrassen.
- ² Sie trägt die Unterhaltskosten für:
- a) (geändert) Reinigung und Winterdienst der Geh- und RadwegeVelowege entlang den Kantonsstrassen;

Art. 72

(Artikeltitel geändert) Gemeindestrassen

- a) erster und zweiter Klassepolitische Gemeinde als Kostenträgerin
- ¹ (geändert) Die-Soweit keine Beiträge zur Verfügung stehen, trägt die politische Gemeinde trägt die Kosten für Bau und Unterhalt-der Gemeindestrassen erster und zweiter Klasse, soweit keine Beiträge zur Verfügung stehen.:
- a) (neu) der Gemeindestrassen erster und zweiter Klasse;
- b) *(neu)* der Fuss-, Wander- und Velowege, soweit diese Funktion besondere Kosten verursacht.
- ² (*geändert*) Die **Grundeigentümerinnen und** Grundeigentümer leisten an die Baukosten folgende Beiträge:

(Aufzählung unverändert)

Art. 73

(Artikeltitel geändert) b) dritter KlasseGrundeigentümerinnen und Grundeigentümer als Kostenträgerinnen und Kostenträger

¹⁴ Siehe Art. 2 ff. EntG, sGS 735.1.

¹⁵ Siehe Art. 34 EntG, sGS 735.1.

- ¹ (*geändert*) Die **Grundeigentümerinnen und** Grundeigentümer tragen die Kosten für Bau und Unterhalt der Gemeindestrassen dritter Klasse, soweit keine Beiträge zur Verfügung stehen.
- ³ (*geändert*) Besorgt die politische Gemeinde den Unterhalt selbst, so kann sie auf Leistungen der **Grundeigentümerinnen und** Grundeigentümer verzichten.

Art 74

¹ (geändert) Die politische Gemeinde leistet Beiträge an Bau und Unterhalt der Gemeindestrassen, soweit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern durch den Gemeingebrauch verursachte Kosten entstehen.

Art. 75

(Artikeltitel geändert) Ersatz für Fuss-, Wander- und Wanderwege Velowege

¹ (geändert) Ist für Fuss-, Wander- und Wanderwege Velowege angemessener Ersatz zu schaffen ¹⁶, so trägt die Kosten, in wessen Interesse die Aufhebung erfolgt.

Art. 76

¹ (geändert) Baukosten neuer Verkehrsknoten werden von der Verursacherin oder vom Verursacher getragen.

Art. 78

¹ (geändert) Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken, denen ein Sondervorteil entsteht, sind beitragspflichtig.

Art. 79

- ² Dieser enthält:
- c) (geändert) Anteile der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer;

Art. 85

(Artikeltitel geändert) Nachträgliche Baubeiträge

- a) Grundsätze Grundsatz
- ¹ (geändert) Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer können nachträglich zu Baubeiträgen verpflichtet werden, wenn ihnen innert fünfzehn Jahren nach dem Bau der Strasse ein Sondervorteil entsteht.

¹⁶ Siehe Art. 7 des BG über Fuss- und Wanderwege vom 4. Oktober 1985, SR 704, und Art. 9 des Bundesgesetzes über Velowege vom 18. März 2022, SR 705.

Art. 87

- ¹ Der Kanton leistet den politischen Gemeinden pauschale Beiträge für:
- b) *(geändert)* Reinigung und Winterdienst der Geh- und Radwege Velowege entlang den Kantonsstrassen;

Art. 88

- ¹ Für die Berechnung der Beiträge sind massgebend:
- b) (geändert) die Länge der Geh- und RadwegeVelowege entlang den Kantonsstrassen.

Art. 95

(Artikeltitel geändert) b) Fuss-, Wander- und Radwege Velowege

¹ (geändert) Der Kanton leistet den politischen Gemeinden werkgebundene Beiträge an die Baukosten von Fuss-, Wander- und Radwegen Velowegen von kantonaler- und regionaler Bedeutung.

Art 96

- Der Kanton kann den politischen Gemeinden ausserordentliche Beiträge leisten, wenn:
- c) (*geändert*) die Kosten für **Grundeigentümerinnen und** Grundeigentümer und politische Gemeinde nicht tragbar sind.

Art. 97

- ¹ (geändert) Die werkgebundenen Beiträge, einschliesslich- werden anhand der anrechenbaren Kosten berechnet, die nach Abzug allfälliger Bundesbeiträge, betragen Beiträge von Dritten verbleiben. Der Beitragssatz beträgt:
- a) *(geändert)* 50 Prozent der anrechenbaren Kosten vonbei strassenverkehrsbedingten Umweltschutzmassnahmen;
- b) (geändert) 65 Prozent der anrechenbaren Kosten von bei Fuss-, Wander- und RadwegenVelowegen;
- c) (geändert) höchstens 75 Prozent der anrechenbaren Kosten-bei Naturereignissen.

Art. 100

¹ (*geändert*) Der Bestand von Strassen und die Sicherheit ihrer **Benützerinnen** und Benützer dürfen nicht beeinträchtigt werden.

Art. 102bis

³ (geändert) Für An- und Nebenbauten sowie Anlagen innerhalb der Baulinien kann die zuständige Behörde Ausnahmen bewilligen, wenn keine öffentlichen Interessen entgegenstehen. Sie kann die Bewilligungsnehmerin oder den Bewilligungsnehmer verpflichten, An- und Nebenbauten sowie Anlagen auf Verlangen entschädigungslos zu entfernen, und meldet in diesem Fall die Bewilligung als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung zur Anmerkung im Grundbuch an.

Art. 127ter (neu)

Übergangsbestimmung des VIII. Nachtrags vom 29. Juli 2025

- Die politische Gemeinde erstellt die Pläne für die Velowegnetze nach Art. 5 Abs. 1 Bst. a des Bundesgesetzes über Velowege vom 18. März 2022¹⁷ bis am 31. Dezember 2027 und setzt sie bis am 31. Dezember 2042 um. Vorbehalten bleibt eine allfällige Verlängerung der Frist durch das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation.¹⁸
- $^{2}\,$ Die bisherigen Fuss-, Wander- und Radwege von regionaler Bedeutung gelten bis zur Anpassung an das neue Recht als entsprechende Fuss-, Wander- und Velowege von kantonaler Bedeutung.

II.

Der Erlass «Planungs- und Baugesetz vom 5. Juli 2016» 19 wird wie folgt geändert:

Art. 6

⁴ (neu) Die vorgesehenen Fuss-, Wander- und Velowegnetze sind für die Behörden verbindlich.

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

1. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Nachtrags.

¹⁷ SR 705.

¹⁸ Art. 19 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Velowege vom 18. März 2022, SR 705.

¹⁹ sGS 731.1.

2. Dieser Nachtrag untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum.²⁰

St.Gallen, 4. Juni 2025

Der Präsident des Kantonsrates: Walter Freund

Der Generalsekretär des Kantonsrates: Lukas Schmucki

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:21

Der VIII. Nachtrag zum Strassengesetz wurde am 29. Juli 2025 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 17. Juni bis 28. Juli 2025 keine Volksabstimmung verlangt worden ist. 22

Dieser Nachtrag wird ab 1. Januar 2026 angewendet.

St.Gallen, 12. August 2025

Der Präsident der Regierung: Beat Tinner

Der Staatssekretär: Benedikt van Spyk

²⁰ Art. 5 RIG, sGS 125.1.

²¹ Siehe ABI 2025-00.221.515.

²² Referendumsvorlage siehe ABI 2025-00.208.423.